

90 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (54/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabearhöhungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981 und das Schaumweinsteuergesetz 1960 geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird

und

über die Regierungsvorlage (60 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1983)

Die Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen haben am 28. September 1983 den Antrag 54/A im Nationalrat eingebracht und wie folgt erläutert (die numerischen Bezeichnungen entsprechen denen des angeschlossenen Gesetzentwurfes):

ABSCHNITT I EINKOMMENSTEUER

Zu Art. I Z 1:

Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung für Wohnungsbeihilfen soll dem geplanten Wegfall dieser Beihilfen Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 2:

Im Interesse einer verstärkten Förderung der Eigenkapitalbildung inländischer Betriebe soll das Ausmaß für die Bildung steuerfreier Rücklagen vom nichtentnommenen Gewinn angehoben werden.

Zu Art. I Z 3:

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer Zinsertragsteuer soll der im § 27 Abs. 4 vorgesehene Freibetrag für Zinsen aus Spareinlagen und laufenden Guthaben bei österreichischen Kreditunternehmungen erhöht werden.

Zu Art. I Z 4:

Im Hinblick darauf, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Heiratsgutes bzw. einer Ausstattung alle Elternteile mit heiratsfähigen Kindern trifft, erscheint es gerechtfertigt, eine gesetzliche Fiktion aufzustellen, daß solche Leistungen nicht außergewöhnlich sind.

Zu Art. I Z 5:

Hausstandsgründungen durch Ledige bewirken in der Regel lediglich Vermögensumschichtungen. Nach der Judikatur führen Vermögensumschichtungen zu keinen steuerlich zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastungen. Es erscheint daher auch nicht gerechtfertigt, derartige Aufwendungen in pauschaler Form nach § 34 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 6:

Durch den geänderten Wortlaut des § 114 Abs. 1 und 5 soll eine erhöhte Verlängerungsprämie für nach dem 30. September 1977 bzw. vor dem 7. September 1979 abgeschlossene Verträge eingeführt werden. Die erhöhte Verlängerungsprämie soll somit nur für Bausparverträge mit 17prozentiger Prämienleistung Geltung haben. Die Prämie soll bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem die sechsjährige Mindestbindungsfrist endet, zunächst weiterhin 17% der Bemessungsgrundlage betragen (somit Beibehaltung des innerhalb der sechsjährigen Mindestbindungsfrist gültigen Prämienatzes anstelle sonst nur mehr zu berücksichtigender 13prozentiger Prämie). Im nächstfolgenden Kalen-

derjahr und — bis zum Ablauf von 8 Jahren seit Vertragsabschluß — im übernächsten Kalenderjahr, somit für höchstens zwei Bemessungsgrundlagen, soll die 18prozentige erhöhte Verlängerungsprämie angewendet werden.

Die Inanspruchnahme der erhöhten Verlängerungsprämie setzt eine gesonderte Erklärung des Bausparers voraus.

Bei Nichteinhaltung der zweijährigen Verlängerungsfrist bzw. bei Verwendung des Bausparguthabens zur Sicherstellung in diesem Zeitraum soll keine ungünstigere Behandlung des betreffenden Bausparers eintreten als dies bei sonstigem Weitersparen nach Ablauf der sechsjährigen Mindestbindungsfrist ohne Abgabe einer Verlängerungserklärung der Fall gewesen wäre.

ABSCHNITT II UMSATZSTEUER

Zu Art. I Z 1 bis 8:

Mit den vorgesehenen umsatzsteuerrechtlichen Änderungen erfolgt eine aus budgetären Gründen gebotene Anhebung der Steuersätze. Es wird der ermäßigte Steuersatz von 8% auf 10%, der Normalsteuersatz von 18% auf 20%, der Steuersatz für Energielieferungen von 13% auf 20% sowie der erhöhte Steuersatz von 30% auf 32% angehoben. Diese Steuersatzerhöhungen machen auch eine Anhebung des für die Zollausschlußgebiete bestehenden besonderen Steuersatzes von 14% auf 16% sowie des für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte vorgesehenen Durchschnittssatzes von 8% auf 10% erforderlich.

Zu Art. I Z 9:

Durch die vorgesehene Änderung der Z 2 der Anlage B soll erreicht werden, daß die sogenannten Amateurfilme nicht dem erhöhten Steuersatz unterliegen.

ABSCHNITT III GEWERBESTEUER

Zu Art. I:

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 wurden im Rahmen der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 1 Erleichterungen für die Jahre 1982 und 1983 geschaffen. Diese Erleichterungen sollen unter gleichzeitiger Anhebung des dort vorgesehenen Freibetrages auch für die Jahre 1984 und 1985 eingeräumt werden. Soweit weitergehende gesetzliche Bestimmungen über eine Kürzung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bestehen (zB die Halbierung der den Freibetrag von nunmehr 60 000 S übersteigenden Dauerschuldzinsen im Energieförderungsgesetz), treten diese an Stelle der 90%-Regel.

Zu Art. II:

Im Interesse der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe soll die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital etappenweise abgeschafft werden.

ABSCHNITT IV BEWERTUNGSGESETZ

Zu Art. I Z 1:

Die vorgesehene Änderung stellt eine Gleichstellung der bewertungsrechtlichen Behandlung von Auslandsforderungen mit der Regelung des § 123 EStG 1972 dar. Während nach der bisherigen Regelung des Bewertungsgesetzes nur jene Forderungen begünstigt bewertet wurden, die unter die Bestimmungen des § 6 Z 1 bis 3 UStG 1972 fallen, sind nach der vorgesehenen Regelung ebenso wie in der Bestimmung des § 123 EStG 1972 auch Forderungen aus nicht steuerbaren Leistungen bewertungsrechtlich begünstigt.

Zu Art. I Z 2:

Die vorgesehene Maßnahme soll bei unbeschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Betrieben eine Entlastung auf dem Gebiete der Vermögenssteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes bewirken.

Zu Art. II Z 1:

Um die im Art. I Z 1 vorgesehene Maßnahme ab dem 1. Jänner 1984 allgemein wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, einerseits die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung zu bringen und andererseits die erweiterte Begünstigung nur über Antrag zu gewähren, da das Vorliegen von zu begünstigenden Forderungen in der Regel auf Grund der Aktenlage nicht erkennbar ist.

Zu Art. II Z 2:

Um die vorgesehene steuerliche Entlastung der gewerblichen Betriebe ab dem 1. Jänner 1984 allgemein und ohne erheblichen Verwaltungsaufwand wirksam werden zu lassen, soll, sofern nicht eine Neuveranlagung und somit eine Neuermittlung des Gesamtvermögens ohnehin zu diesem Stichtag erforderlich ist, die Neuveranlagung ohne Beachtung der Neuveranlagungsgrenzen von Amts wegen durchgeführt werden. Durch diese Maßnahme ist, ohne daß die in § 15 VStG enthaltene Anzeigepflicht berührt wird, in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Neuermittlung des Vermögens und die Abgabe einer Erklärung entbehrlich.

ZU ABSCHNITT V BIS IX

Aus budgetären Gründen sind bei den hier erfaßten Abgaben und Gebühren (Aufsichtsratsabgabe,

90 der Beilagen

3

Stempelgebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer, Straßenverkehrsbeitrag) verschiedene Erhöhungen vorgesehen. Bei der KFZ-Steuer soll im Bereich der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen im untersten Hubraumbereich nur eine relativ niedrige Erhöhung eintreten, als Ausgleich ist bei den oberen Hubraumklassen eine relativ stärkere Anhebung vorgesehen.

ABSCHNITT X MINERALÖLSTEUERGESETZ

Flüssiggas als KFZ-Treibstoff unterliegt seit 1. 1. 1983 der Mineralölsteuer mit einem Steuersatz von 300 S für 100 kg. Die im Vergleich zu anderen Treibstoffen niedrige Mineralölbesteuerung ist durch die geringere Umweltbelastung bei der Verwendung von Flüssiggas gerechtfertigt. Um den bisherigen Unterschied auch nach Anhebung der Mehrwertsteuersätze beibehalten zu können — Flüssiggas unterlag bisher dem Steuersatz von 13%, die anderen Treibstoffe dem Steuersatz von 18%, für alle diese Treibstoffe wird die Umsatzsteuer auf 20% angehoben werden —, soll ab 1. 1. 1984 der Mineralölsteuersatz für Flüssiggas um 40 S auf 260 S für 100 kg gesenkt werden.

ABSCHNITT XI SCHAUMWEINSTEUERGESETZ

Die Sätze der Schaumweinsteuer sollen verdoppelt werden. Eine Erhöhung in diesem Ausmaß erscheint gerechtfertigt, weil die Steuersätze der Schaumweinsteuer seit 1. 1. 1961 unverändert geblieben sind. Da diese Steuer eine Mengensteuer ist, ist ihr prozentueller Anteil an den Schaumweinpreisen seit 1. 1. 1961 wesentlich gesunken.

ABSCHNITT XIV ZINSERTRAGSTEUER

Allgemeiner Teil

Mit der Zinsertragsteuer soll eine Abgabe von den Erträgen risikoärmer Sparformen erhoben werden. Als risikoarme Sparformen sind jene anzusehen, die dem Anleger einerseits große Sicherheit gegen Kapitalverlust und andererseits Sicherheit durch den Schutz des Bankgeheimnisses bieten. Diese Merkmale treffen vor allem auf Geldeinlagen jeder Art bei Kreditunternehmungen und auf Kapitalanlagen in Form von Wertpapieren, die Forderungsrechte verbrieften, zu. Die Umschreibung des Steuergegenstandes orientiert sich daher an diesen Anlageformen.

Abgabenschuldner der Zinsertragsteuer soll der Gläubiger der Zinserträge, also der Kapitalanleger, sein. Der Schuldner der Zinserträge hat die Zinsertragsteuer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Zinsertragsteuer ist als Sachsteuer

ausgestaltet, bei der persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum einkommensteuerlichen Begriff „Einkünfte“, bei dem es sich um eine Nettogröße handelt, stellt der Zinsertrag eine Bruttogröße dar (kein Abzug von damit zusammenhängenden Aufwendungen). Da die Zinsertragsteuer eine eigenständige Abgabe und nicht eine Erhebungsform der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) ist, kann die Zinsertragsteuer nicht auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) angerechnet werden. Sie wird allerdings bei den sich aus dem Zinsertrag ergebenden einkommensteuerlichen (körperschaftsteuerlichen) Einkünften als Betriebsausgaben (Werbungskosten) einkünftemindernd berücksichtigt. Von der Zinsertragsteuer werden die Zinserträge sowohl inländischer als auch ausländischer Anleger erfaßt. Eine steuerliche Entlastung ausländischer Anleger erfolgt nach den Regeln des zwischenstaatlichen Steuerrechtes.

Besonderer Teil

Zu § 1

Gegenstand der Zinsertragsteuer sollen Zinserträge aus Geldeinlagen jeder Art bei Kreditunternehmungen sowie Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegen Kreditunternehmungen sein. Von der Abgabepflicht sind insbesondere Zinserträge aus Spareinlagen, aus Sparbriefen sowie aus Guthaben aus Sicht- und Términeinlagen umfaßt. Der Abgabe sollen weiters Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten unterliegen, sofern die Wertpapiere auf Schillingwährung lauten und nach dem 31. 12. 1983 im Inland begeben worden sind. Eine Zinsertragsteuer soll nur bei solchen Wertpapieren anfallen, die ein Forderungsrecht verbrieften; dabei handelt es sich insbesondere um auf Inhaber sowie auf Namen lautende (Teil-)Schuldbeschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldbeschreibungen, Kassenobligationen, Schatzscheine sowie Wertpapiere über Schuldcheindarlehen. Zinserträge aus Wertpapieren, die Anteilsrechte verkörpern, wie Aktien, Genußscheine (einschließlich jener nach § 6 Beteiligungsfondsgesetz) und Anteilscheine nach dem Investmentfondsgesetz, sollen nicht der Steuerpflicht unterliegen. Von der Steuerpflicht sollen weiters Zinserträge aus prämienbegünstigten Bausparverträgen, Zinserträge aus Zwischenbankinlagen, Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei ausländischen, rechtlich unselbständigen Filialen von Kreditunternehmungen sowie Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen ausgenommen sein. Sind Gläubiger und Schuldner der Zinserträge dieselbe Person (zB ein Emittent kauft von ihm begebene Wertpapiere zurück), soll ebenfalls keine Zinsertragsteuer anfallen. Personenidentität wird dabei in jenem Zeitpunkt bestehen müssen, in dem ohne die ausdrückliche Abgabenbefreiung eine Steuerschuld entstehen würde (§ 5).

Zu § 2

Abgabenschuldner soll der Gläubiger der Zinserträge, somit der Kapitalanleger (Sparer, Wertpapierinhaber) sein. Der Schuldner der Kapitalerträge (Kreditunternehmung, Wertpapieremittent) hat die Zinsertragsteuer von den geleisteten Zinserträgen einzubehalten und abzuführen. Er haftet dem Bund für die richtige Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr.

Zu § 3

Als Zinserträge sollen der Abgabe nicht nur Zinsen im engeren Sinn, sondern auch andere Vorteile, die der Anleger an Stelle von Zinsen oder zusätzlich erhält (zB Sachwerte, besonders günstige Kreditbedingungen), unterliegen. Die Bewertung von Sachvorteilen erfolgt in Anlehnung an § 15 des Einkommensteuergesetzes 1972 nach den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes. Die üblichen Werbegeschenke der Kreditunternehmungen (Zuwendungen an Sparer anlässlich des Weltspartages) sind kein Zinsertrag. Zu den Zinserträgen zählt hingegen die Übernahme der Zinsertragsteuer durch den Schuldner der Zinserträge (Kreditunternehmung, Wertpapieremittent) oder durch Dritte zugunsten des Abgabenschuldners. Bei Wertpapieren gehört auch der Differenzbetrag zwischen Ausgabewert und Einlösungsvalue zum Zinsertrag. Derartige Zinserträge fallen insbesondere bei sogenannten Nullanleihen an, bei denen keine laufenden Zinsen bezahlt, sondern die Wertpapiere zu einem besonders niedrigen Kurs ausgegeben werden. Ein steuerpflichtiger Zinsertrag fällt zusätzlich bei jenen Wertpapieren an, die zwar laufend verzinst, aber unter pari ausgegeben oder über pari eingelöst werden. Der letzte Satz des Abs. 3 zielt auf Zinserträge aus sogenannten „Wertpapierkostgeschäften“ ab. Der Zinsertragsteuer sollen dabei nicht nur die im Wertpapier festgesetzten Zinsen, sondern auch der Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis eines Wertpapiers (also dem Betrag, zu dem das Wertpapier „in Kost“ gegeben wird) und dem bereits vor dem Rückkauf vereinbarten Rückkaufspreis sein. Für solche Zinserträge soll allerdings nur dann Steuerpflicht bestehen, wenn der Anleger Wertpapiere von einer Kreditunternehmung „in Kost nimmt“. Eine besondere Regelung für Stückzinsen ist hingegen unterblieben; im Falle von Wertpapierverkäufen wird die später anfallende Zinsertragsteuer bei der Ermittlung des Kaufpreises Berücksichtigung finden.

Zu § 4

Die Abgabe soll 7,5 vH der sich aus § 3 ergebenen Bemessungsgrundlage betragen.

Zu § 5

Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen soll die Abgabenschuld generell in

dem Zeitpunkt entstehen, in dem Spareinlagen nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes abzuschließen sind. Eine Sonderregelung soll für sogenannte Sparbriefe vorgesehen werden. Sparbriefe sind Sparukunden, die durch Leistung einer Einlage bei einer Kreditunternehmung erworben werden und auf denen der nach dem Zeitablauf gestaffelte Wert, zu dem der Sparbrief durch die Kreditunternehmung jeweils eingelöst wird, angegeben ist. Der Zinsertrag liegt dabei im Unterschiedsbetrag zwischen der Einlagenleistung und dem (höheren) Einlösungsvalue. Bei derartigen Sparbriefen soll erst bei Einlösung des Sparbriefes die Steuerschuld entstehen. Zinserträge aus Wertpapieren lösen erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit eine Abgabenschuld aus. Dies wird regelmäßig im Zeitpunkt der Fälligkeit der Wertpapierzinsen sein, bei Unterschiedsbeträgen im Sinne des § 3 im Zeitpunkt der Einlösung bzw. des Rückkaufes des Wertpapiers.

Zu § 6

Die Abgabe soll durch den Schuldner der Zinserträge durch Vornahme eines Steuerabzuges erhoben werden. Die Zinserträge sind dabei gegenüber dem Abgabenschuldner um die Abgabe gekürzt, das heißt von vornherein „netto“ auszuweisen. Der Abfuhrpflichtige haftet für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der Abgabe. Haftungen werden gemäß § 224 der Bundesabgabenordnung durch die Erlassung eines Haftungsbescheides geltend zu machen sein. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Abgabenschuldners ist nicht vorgesehen. Vorschüzzinsen sollen primär den Zinsertrag, für den im selben Zeitpunkt die Abgabenschuld entsteht, kürzen. Von den darüber hinausgehenden Beträgen an Vorschüzzinsen sind 7,5 vH dem Abgabenschuldner gutzuschreiben. Eine ähnliche Regelung ist für die Rückforderung von Zinsen (zB bei Nichteinhaltung der Bedingungen nach dem Prämiensparförderungsgesetz) vorgesehen. Damit wird gewährleistet, daß eine nach Entstehung der Steuerschuld eintretende Verminderung des Zinsertrages steuerlich Berücksichtigung findet.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 hat nur für Zinserträge aus Geldeinlagen und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen Bedeutung. Für Zinserträge aus Wertpapieren ist eine Übergangsregelung entbehrlich, da nach § 1 Abs. 1 lit. b nur Zinserträge aus Emissionen nach dem 31. Dezember 1983 erfaßt werden sollen. Die Herausnahme der Erträge der „alten“ Wertpapiere aus der Zinsertragsteuerpflicht erscheint deshalb gerechtfertigt, weil einer einseitigen Änderung der Konditionen der bisher begebenen Wertpapiere verschiedene rechtliche Hindernisse entgegenstehen (zB infolge von Klauseln über die Abzugsfreiheit von Wertpapiererträgen). Im Bereich der Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunterneh-

90 der Beilagen

5

mungen entfallen Zinserträge insoweit auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1983, als sie ein Entgelt für diese Zeiträume darstellen. Bei Spareinlagen werden der Abgabe erstmals die Zinsen für nach dem 31. Dezember 1983 abgeschlossene Spareinlagen zu unterziehen sein. Bei Sparbriefen, die vor dem 1. Jänner 1984 erworben wurden, scheidet der Unterschiedsbetrag zwischen der bei Erwerb geleisteten Einlage und dem am 31. Dezember 1983 bestehenden Einlösungswert aus der Besteuerung aus.

Ebenfalls am 28. September brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 (60 der Beilagen) im Nationalrat ein.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll das Einkommensteuerrecht verschiedentlich rechtsbereinigt werden: Für Grenzgänger sind durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 Begünstigungen bei der Absetzung von Krankenversicherungsbeiträgen vorgesehen; überdies ist ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag enthalten. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder im § 26 Z 7 lit. b EStG 1972 sollen valorisiert, die vorzeitige Abschreibung des § 122 Abs. 3 EStG 1972 um zwei Jahre verlängert und die Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches von 100 000 S auf 120 000 S erhöht werden. Änderungen des Tarifes sind — abgesehen vom bereits erwähnten Grenzgängerabsetzbetrag — nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG soll gewährleisten, daß die Sonderzahlungen von Mindestpensionisten steuerfrei bleiben.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet muß wegen der Aufhebung einer Bestimmung des § 12 UStG 1972 die steuerliche Behandlung von Tätigkeiten neu geregelt werden, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen.

Im Bereich des Strukturverbesserungsgesetzes, das mit 31. Dezember 1983 auslaufen würde, ist eine befristete Verlängerung um zwei Jahre vorgesehen.

Der Initiativantrag 54/A sowie die Regierungsvorlage 60 der Beilagen waren Gegenstände der Tagesordnung des Finanz- und Budgetausschusses am 12. Oktober 1983, in der die Verhandlung über diese beiden Gegenstände gemäß § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung zusammengefaßt wurde. Der

Ausschuß beschloß ferner gemäß § 41 Abs. 4 GO, den Antrag 54/A der Verhandlung zugrunde zu legen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Eigruber, Dr. Schüssel, Dr. Feuerstein, Hietl, Dipl.-Ing. Dr. Riegler, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Teschl und Koppensteiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Von den Abgeordneten Dr. Veselsky und Eigruber wurden Abänderungs- bzw. Zusatzanträge gestellt.

Außerdem stellten diese Abgeordneten einen Antrag, der die Verschmelzung des Inhalts der Regierungsvorlage mit dem des Antrages 54/A zum Gegenstand hatte.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wurde der im Antrag 54/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Abänderungs- bzw. Zusatzanträge der Abgeordneten Dr. Veselsky und Eigruber sowie unter Einbeziehung des Inhalts der Regierungsvorlage 60 der Beilagen auf Grund des oben erwähnten Antrages teils mit Stimmenmehrheit, teils mit Stimmenähnlichkeit angenommen.

Die Regierungsvorlage 60 der Beilagen ist daher als miterledigt anzusehen.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist diesem Bericht beigelegt.

Zu Abschnitt XIV traf der Ausschuß einhellig die Feststellung, daß durch die Formulierung des § 6 Abs. 1 zweiter Satz das Recht, die Zinserträge neben dem Nettozinsenbrutto auszuweisen, unberührt bleibt. Im übrigen werde es ausreichen, wenn für den Anleger das Kapital vor dem Abschluß einer Spareinlage (somit noch ohne Zinsen), weiters die Bruttozinsen und das Kapital nach Abschluß der Spareinlage mit den darin nunmehr enthaltenen Nettozinsen ersichtlich sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 10 12

Veleta
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgebeerhöhungsgesetz, das Gebührengegesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden, und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 243/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 10 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuweisungen an die Rücklagen gemäß Abs. 1 können in den einzelnen Wirtschaftsjahren bis zu 50 vH des nichtentnommenen Gewinnes betragen, dürfen aber 20 vH des Gewinnes nicht übersteigen, der sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben ergibt.“

2 a. § 16 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestim-

mungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfassten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin geben.“.

2 b. Im § 26 Z 7 lit. b lautet die Tabelle:

„mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagessieder	Nächtigungs-gelder
bis 100 000 S	200 S	120 S
über 100 000 S bis 130 000 S	250 S	120 S
über 130 000 S bis 200 000 S	300 S	160 S
über 200 000 S bis 300 000 S	340 S	200 S
über 300 000 S	380 S	200 S“.

3. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle von „7 000 S“ „10 000 S“.

3 a. Dem § 33 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

90 der Beilagen

7

4. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistung eines Heiratsgutes (einer Ausstattung) ist keine außergewöhnliche Belastung.“

5. Der erste Satz im § 35 Abs. 1 lautet:

„Aus Anlaß der Neugründung eines Haushandes eines ledigen Steuerpflichtigen vor dem 1. Jänner 1984 sind Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 2 500 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 zu berücksichtigen.“

5 a. Im § 41 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenden Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.“

5 b. Im § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle von „210 S“ „250 S“.

5 c. Im § 72 Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

5 d. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

6. § 114 lautet:

„§ 114. (1) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, sowie für Beiträge, die nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß bis 31. Dezember dieses Kalenderjahres geleistet werden, sofern eine Erklärung im Sinne des Abs. 5 abgegeben wurde, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 83 vH zu betragen hat.

(2) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 90 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Ver-

tragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde.

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren, sofern nicht eine Erklärung im Sinne des Abs. 4 abgegeben wurde.

(4) Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Steuererstattung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 87 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde und der Steuerpflichtige der Bausparkasse gegenüber vor dem 1. Juli 1982 erklärt, den Bausparvertrag nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß aufzulösen, erstmals für das Kalenderjahr der Abgabe dieser Erklärung.

(5) Bei Bausparverträgen, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. September 1977 und vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, erfolgt die Steuererstattung abweichend von § 108 Abs. 1 für Beiträge, die ab dem Kalenderjahr, das dem Ablauf der Frist von sechs Jahren seit Vertragsabschluß folgt, bis zum Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 18 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 82 vH zu betragen hat. Voraussetzung ist, daß der Bausparer bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß der Bausparkasse gegenüber erklärt, den Bausparvertrag in einem Zeitraum von zwei weiteren Jahren seit Vertragsabschluß (Verlängerungszeitraum) nicht aufzulösen. Für Bausparverträge, die nach dem 30. September 1977 und vor dem 1. Jänner 1978 abgeschlossen wurden, kann diese Erklärung bis 31. Dezember 1983 nachgereicht werden. Erfolgt vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes eine Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des § 108 Abs. 6, dann erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf jene Beiträge, die im Verlängerungszeitraum als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Rückforderung der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) erfolgt insoweit, als die im Verlängerungszeitraum tatsächlich erstatteten Steuerbeträge die nach § 108 zustehenden Beträge überstiegen haben.“

7. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1983“ die Jahreszahlen „1985“.

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 2, 2 b, 3, 4, 5 a und 5 b sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.

(2) Art. I Z 2 a, 3 a, 5 c und 5 d sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden.

ABSCHNITT II**Umsatzsteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt

1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;
2. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei).“

1 a. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).“

2. Im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle des ermäßigten Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“.

3. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);

b) Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);

c) Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);

d) Wärme.“

4. § 10 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;“

5. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 16 vom Hundert für die in einem Zollausschlußgebiet (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet haben. Dies gilt nicht für Umsätze, auf welche die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden sind.“

6. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Steuer erhöht sich — ausgenommen für die Umsätze nach Abs. 3 — auf 32 vom Hundert für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für

1. die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 dritter Satz in Anspruch genommen werden kann;
2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen;
3. die Leistungen, die in der Reparatur von Pelzwaren unter Verwendung von Gegenständen der Z 4 und 5 der Anlage B bestehen.“

90 der Beilagen

9

7. § 10 Abs. 5 entfällt.

8. Im § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle des Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“.

9. In der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet die Z 2:

„2. Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Nummer 37.07 des Zolltarifes).“

10. In der Überschrift der Anlage A tritt an die Stelle des Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“, und in der Anlage B tritt an die Stelle des Steuersatzes „30 vom Hundert“ der Steuersatz „32 vom Hundert.“

Artikel II

Beruht eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1983 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1984 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

Artikel III

(1) Art. I Z 1 und Art. II sind ab dem 1. Jänner 1984 anzuwenden.

(2) Art. I Z 1 a bis 10 sind anzuwenden:

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgeführt werden;
2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

ABSCHNITT III**Gewerbesteuergesetz 1953**

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 11/1961, 94/1961, 266/1963, 265/1964, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Z 1 zweiter Satz lautet:

„Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbe-

träge insgesamt 60 000 S übersteigen; der übersteigende Betrag ist mit 90 vH anzusetzen.“

Artikel II

Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital bei der Veranlagung des Jahres 1984 nur mit zwei Dritteln und bei der Veranlagung für das Jahr 1985 nur mit einem Drittel der gesetzlichen Beträge anzusetzen. Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ab dem Kalenderjahr 1986 bleibt der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital außer Ansatz.

Artikel III

Der Bund gewährt den Gemeinden einmalig im Jahre 1984 eine Finanzzuweisung in der Höhe von 70 Millionen Schilling zur Abdeckung der den Gemeinden durch die Senkung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital entstehenden Einnahmenausfälle unter der Voraussetzung, daß die Länder einen gleichhohen Betrag für diesen Zweck zur Verfügung stellen, der nach der Volkszahl aufgebracht und an den Bund zur Verteilung überwiesen wird. Der Betrag von insgesamt 140 Millionen Schilling ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Gewerbesteuerertrag im Jahre 1979 aufzuteilen. Die Verteilung des Betrages hat nach der von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung herausgegebenen Statistik über das Steueraufkommen der Gemeinden im Jahre 1979 zu erfolgen.

Artikel IV

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT IV**Bewertungsgesetz 1955****Artikel I**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. In § 76 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sind mit 90 vH anzusetzen. Negative Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile bleiben unberührt.“

Artikel II

1. Zur Durchführung der in Art. I Z 1 enthaltenen Bestimmungen ist auf Antrag eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1984 durchzuführen, wobei die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung gelangen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zum 1. Jänner 1984 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 VStG nicht vor, so ist zur Durchführung der Bestimmungen des Art. I Z 2 eine Neuveranlagung von Amts wegen vorzunehmen, wobei vom Gesamtvermögen des letzten Veranlagungszeitpunktes unter Berücksichtigung des für Betriebsvermögen maßgebenden Wertes gemäß Art. I Z 2 auszugehen ist.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I sind auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 liegen.

ABSCHNITT V

Aufsichtsratsabgabeerhöhungsgesetz

Das Aufsichtsratsabgabeerhöhungsgesetz, BGBl. Nr. 109/1946, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gewährt werden, beträgt der Steuersatz 45 vH.“

ABSCHNITT VI

Gebührengesetz 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982 und 170/1983 wird wie folgt geändert:

Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von 25 S auf	30 S
von 50 S auf	60 S
von 70 S auf	80 S
von 100 S auf	120 S
von 125 S auf	140 S
von 150 S auf	180 S
von 210 S auf	240 S

von 250 S auf	300 S
von 280 S auf	320 S
von 350 S auf	400 S
von 560 S auf	700 S
von 600 S auf	720 S
von 700 S auf	800 S
von 800 S auf	900 S
von 1 100 S auf	1 200 S
von 1 400 S auf	1 600 S
von 2 100 S auf	2 400 S
von 2 800 S auf	3 200 S
von 4 200 S auf	5 000 S
von 5 600 S auf	7 000 S

Artikel II

Art. I findet auf jene Tatbestände Anwendung, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

ABSCHNITT VII

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967, 384/1973, 138/1978 und 299/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„Steuersatz

§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Krafträder

a) bei einem Hubraum über 100 cm ³ bis 125 cm ³	240 S,
b) bei einem Hubraum über 125 cm ³ bis 250 cm ³	480 S,
c) bei einem Hubraum über 250 cm ³ bis 500 cm ³	720 S,
d) bei einem Hubraum über 500 cm ³ bis 750 cm ³	1 080 S,
e) bei einem Hubraum über 750 cm ³ bis 1 000 cm ³	1 440 S,
f) bei einem Hubraum über 1 000 cm ³	2 160 S;

2. für Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen

a) bei einem Hubraum bis 1 000 cm ³	720 S,
b) bei einem Hubraum über 1 000 cm ³ bis 1 250 cm ³	1 080 S,
c) bei einem Hubraum über 1 250 cm ³ bis 1 500 cm ³	1 440 S,
d) bei einem Hubraum über 1 500 cm ³ bis 1 750 cm ³	2 160 S,
e) bei einem Hubraum über 1 750 cm ³ bis 2 000 cm ³	2 700 S,

90 der Beilagen

11

f) bei einem Hubraum über 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³	4 320 S,
g) bei einem Hubraum über 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³	5 400 S,
h) bei einem Hubraum über 3 000 cm ³ bis 3 500 cm ³	7 200 S,
i) bei einem Hubraum über 3 500 cm ³ bis 4 000 cm ³	9 000 S,
j) bei einem Hubraum über 4 000 cm ³	12 600 S.

Hat für ein gemäß lit. f bis j zu besteuernndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate vor dem 30. September 1981 bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel. Die gemäß Z 2 zu besteuernnden Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen;

3. für Omnibusse

a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg	480 S,
b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg	1 440 S,
c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg	2 160 S,
d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg	2 700 S,
e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg	3 240 S;

4. für Lastkraftwagen

a) bei einer Nutzlast bis 500 kg	600 S,
b) bei einer Nutzlast über 500 kg bis 1 500 kg	1 440 S,
c) bei einer Nutzlast über 1 500 kg bis 3 500 kg	3 000 S,
d) bei einer Nutzlast über 3 500 kg bis 5 000 kg	4 320 S,
e) bei einer Nutzlast über 5 000 kg	5 400 S;

5. für Zugmaschinen

a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg	600 S,
b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg	1 080 S,
c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg	2 160 S,
d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg	3 000 S,
e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg	5 400 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen die gemäß Abs. 1 und § 6 Abs. 4 anzuwendenden Steuersätze durch Verordnung zu erhöhen, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung entspricht, welcher Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen im Heimatstaat der Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen unterliegen. Hierbei ist auf alle Abgaben Bedacht zu nehmen, die in dem betreffenden Staat für die Benützung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden.

Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Krafträder	10 S,
2. Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen	20 S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge	90 S.“

Artikel II

Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist zu 70/100 für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Artikel III

(1) Art. I und II treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 1 auf die Kalendermonate Oktober bis Dezember 1983 entfallenden Zwölftel der Jahressteuer sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Jahressteuersätzen zu entrichten.

(3) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1984 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

ABSCHNITT VIII

Versicherungssteuergesetz 1953

Artikel I

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBI. Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 180/1954, 181/1954, 159/1966 und 44/1968 wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird der Hundertsatz von 7 vH auf 8,5 vH erhöht.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Art. I ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 fällig werden.

ABSCHNITT IX

Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Artikel I

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBL. Nr. 302/1978, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Tonne höchster zulässiger Nutzlast für

1. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t 130 S,
2. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t 260 S,
3. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t 150 S,
4. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t 300 S.

Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

Für Tiefladeanhänger ist bei der Beförderung eines unteilbaren Gutes die Nutzlast mit höchstens 28 t anzusetzen.

(2) Der Beitrag beträgt für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen für jedes Tonnenkilometer 0,35 S. Das Tonnenkilometer ist das Produkt aus der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges und der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Fahrstrecke.

Bruchteile von Tonnenkilometern sind auf volle Tonnenkilometer aufzurunden.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

ABSCHNITT X

Mineralölsteuergesetz 1981

Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBL. Nr. 597, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Flüssiggas beträgt die Mineralölsteuer 260 S für 100 kg Eigengewicht.“

Artikel II

Art. I ist auf Flüssiggas anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

ABSCHNITT XI

Schaumweinsteuergesetz 1960

Artikel I

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBL. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 224/1972 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein

- a) der Nummer 22.05 C des Zolltarifes 24 S;
- b) der Nummer 22.07 B des Zolltarifes 12 S.“

Artikel II

Art. I ist auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

ABSCHNITT XII

Strukturverbesserungsgesetz

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBL. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringuungstichtag Gegenstand einer Umwandlung nach Art. IV des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.“

Artikel II

(1) Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBL. Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(2) Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einbrügungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach

90 der Beilagen

13

dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(3) Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. IZ 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

ABSCHNITT XIII

Bundesabgabenordnung

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 141/1966, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 472/1974, 787/1974, 667/1976, 48/1977, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981 und 201/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Das Erfordernis der zumindest überwiegenden Förderung im Bundesgebiet entfällt für Entwicklungshilfe (§ 1 Abs. 1 Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974).“

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a. Übersteigen Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, die von einer Körperschaft im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 3 ausgeführt werden, im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht den Betrag von 500 000 S, so gilt unbeschadet der Ermächtigung des § 44 Abs. 2 eine Bewilligung im Sinne der letztgenannten Bestimmung insoweit als erteilt, als die Abgabepflicht hinsichtlich dieser Betriebe zwar bestehen bleibt, die Begünstigungen der Körperschaft auf abgabenrechtlichem Gebiet jedoch nicht berührt werden. Voraussetzung dafür ist, daß erzielte Überschüsse dieser Betriebe zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke der Körperschaft dienen.“

Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 verwirklicht werden.

ABSCHNITT XIV

Zinsertragsteuer

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Der Zinsertragsteuer unterliegen

1. Zinserträge aus Geldeinlagen (insbesondere Spar-, Termin- und Sichteinlagen) bei Kreditunternehmungen (§ 1 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) sowie Zinserträge

aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt; als Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen gelten auch von Kreditunternehmungen treuhändig oder zur Verwaltung aufgenommene Gelder, für deren Verlust die Kreditunternehmungen das wirtschaftliche Risiko tragen;

2. Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, die ein Forderungsrecht verbrieften, sofern diese Wertpapiere in Schillingwährung nach dem 31. Dezember 1983 im Inland begeben worden sind. Inländische Emittenten sind Emittenten, die ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

1. Zinserträge aus Bauspareinlagen, für die gemäß § 108 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet wird,
2. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 in- und ausländischer Kreditunternehmungen,
3. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1, die bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditunternehmungen bestehen,
4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnshuldverschreibungen,
5. Zinserträge aus Genußscheinen,
6. Zinserträge, bei denen Gläubiger und Schuldner dieselbe Person sind,
7. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, die auf Fremdwährung lauten.

Abgabenschuldner

§ 2. Abgabenschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage ist der Zinsertrag ohne jeden Abzug.

(2) Zinsertrag sind Zinsen und andere Vorteile, die dem Gläubiger vom Schuldner der Zinserträge oder von einem Dritten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden. Zinsertrag sind auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung. Besteht die Zinserträge nicht in Geld, dann sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchs-ortes anzusetzen. Übernimmt der Schuldner der Zinserträge oder ein Dritter die Abgabe zugunsten des Gläubigers, dann ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Zinsertrag hinzuzurechnen.

(3) Als Zinsertrag gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapieres und dem im Wertpapier festgelegten Einlö-

sungswert. Wird das Wertpapier vorzeitig rückgekauft, dann tritt an die Stelle des Einlösungs Wertes der Rückkaufspreis. Als Zinsertrag gilt weiters der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis eines von einer Kreditunternehmung veräußerten Wertpapiers und dem festgelegten Rückkaufspreis.

Höhe der Abgabe

§ 4. Die Abgabe beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage.

Abgabenschuld

§ 5. Die Abgabenschuld entsteht

1. bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 mit dem Zufließen,
2. bei Zinserträgen aus Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinserträge.

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Die Abgabe wird durch Steuerabzug für Rechnung des Abgabenschuldners erhoben. Die Zinserträge sind gegenüber dem Abgabenschuldner um die Abgabe gekürzt auszuweisen.

(2) Abfuhrpflichtig ist bei Zinserträgen aus Geld- einlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 sowie bei Zinserträgen im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz die Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren der Emittent.

(3) Der Abfuhrpflichtige hat den Steuerabzug im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld vorzunehmen. Er haftet für die vollständige und richtige Abfuhr der Abgabe. Werden Vorschußzinsen angelastet, die die Zinserträge des Abgabenschuldners übersteigen, oder Zinserträge nachträglich rückgängig gemacht, dann sind vom Abfuhrpflichtigen 7,5 vH dieser Beträge gutzuschreiben. Die gutgeschriebenen Beträge dürfen die erhobene Zins- ertragsteuer nicht übersteigen.

(4) Der Abfuhrpflichtige hat die in einem Kalendermonat durch Steuerabzug einzubehaltenden Beträge abzüglich der gutgeschriebenen Beträge spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des folgen-

den Kalendermonates in einem Betrag abzuführen. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Abgabe richtet sich nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Kapitalertragsteuer. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes obliegt die Erhebung hinsichtlich der in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegenen Zahlstellen dem Finanzamt für Körperschaften in Wien, hinsichtlich der in anderen Bundesländern gelegenen Zahlstellen dem nach Maßgabe des § 8 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 18/1975, für den Sprengel einer Finanzlandesdirektion jeweils zuständigen Finanzamt. Für die Rückerstattung der Abgabe auf Grund völkerrechtlicher Privilegien ist der Bundesminister für Finanzen zuständig.

(5) Der Abfuhrpflichtige hat innerhalb der vorstehenden Frist beim zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Die Zinsertragsteuer ist von Zinserträgen einzubehalten, soweit diese auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1983 entfallen.

(2) In Bundesgesetzen vorgesehene Abgabenbefreiungen haben für die Steuerpflicht nach diesem Bundesgesetz keine Wirkung. Dies gilt nicht für Steuerbefreiungen im Bereich völkerrechtlicher Privilegien.

(3) Die Zinsertragsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

ABSCHNITT XV

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes VII ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Abschnittes II Art. II ist der Bundesminister für Justiz betraut.